

RS Vwgh 1994/11/9 94/13/0213

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §289 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Ein zweitinstanzlicher, ein Rechtsmittel abweisender Bescheid ist so zu werten, als ob die Rechtsmittelbehörde einen mit dem erstinstanzlichen Bescheid übereinstimmenden neuen Bescheid erlassen hätte, der fortan an die Stelle dieses Bescheides tritt und dessen Wirksamkeit völlig verdrängt (Hinweis E 6.11.1991, 90/13/0282, 0283). Es widerspricht keineswegs dem Gesetz, wenn sich die Berufungsbehörde im Spruch des Berufungsbescheides darauf beschränkt, iSd § 289 Abs 2 BAO die Abweisung des Rechtsmittels auszusprechen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994130213.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at